

# Hochschule Anhalt

## ORDNUNG

ZUR DURCHFÜHRUNG DER

## WAHL

## DER PRÄSIDENTIN/ DES PRÄSIDENTEN

DER

## HOCHSCHULE ANHALT

Beschluss des Senats vom 16.12.2015

### Inhalt

- § 1 Grundsätze
- § 2 Findungskommission
- § 3 Bewerbungsverfahren / Kandidatenvorschlag
- § 4 Einberufung des erweiterten Senats, Frist und Formen
- § 5 Sitzungsleitung
- § 6 Beschlussfähigkeit
- § 7 Wahlkommission
- § 8 Wahlvorschläge und Stimmzettel
- § 9 Wahlablauf und -ergebnis
- § 10 Wahlfortsetzung
- § 11 Niederschrift
- § 12 Bekanntmachung des Wahlergebnisses
- § 13 Aufbewahrung der Wahlunterlagen
- § 14 In-Kraft-Treten

### § 1

#### Grundsätze

(1) Die Mitglieder der Hochschule Anhalt haben das Recht und die Pflicht der Mitwirkung in Selbstverwaltungsangelegenheiten (§ 59 (1) HSG LSA), hierunter fällt nach § 6 (5) Pkt. 1 der Grundordnung der HSA (AM 47/2011) auch die Wahl der des Präsidenten\*.

(2) Zuständiges Wahlgremium ist gemäß § 7 (3) der Grundordnung der „erweiterte Senat“ mit 46 stimmberechtigten Mitgliedern.

(3) Stimmberechtigt sind die Mitglieder gemäß Absatz 2, sofern sie nicht im Sinne § 20 VwVfG von der Wahlveranstaltung auszuschließen sind. Insbesondere sind dies Bewerber für das Amt sowie Verwandte 1. und 2. Grades von Bewerbern.

\* Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten im Femininum und Maskulinum.

(4) Die Wahlsitzung ist nicht öffentlich. Diskussion, Anträge, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse unterliegen der Verschwiegenheit. Das Protokoll wird nur den Mitgliedern des erweiterten Senats (- stimmberechtigten und nicht stimmberechtigten) zugeleitet.

### § 2

#### Findungskommission

(1) Der Senat beruft eine Findungskommission gemäß § 7 (3) der Grundordnung. Mitglieder der Findungskommission können sich nicht selbst um das Amt bewerben.

(2) Jedes Mitglied der Findungskommission verfügt über genau eine Stimme. Die Findungskommission tagt in nicht-öffentlicher Sitzung und ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Auf Vorschlag des Vorsitzenden können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern kein Mitglied der Findungskommission diesem Verfahren widerspricht. Ausgenommen vom Umlaufverfahren ist der Beschluss über die Kandidatenlisten für die Befragung/Anhörung nach § 3 Absatz 2 und den Senatsvorschlag nach § 3 Absatz 3.

### § 3

#### Bewerbungsverfahren / Kandidatenvorschlag

(1) Die Stelle des Präsidenten ist entsprechend der Grundordnung öffentlich auszuschreiben. Der Ausschreibungstext und die Festlegung der Medien, in denen die Ausschreibung bekannt gemacht wird, sind auf Vorschlag der Findungskommission dem Senat zur Kenntnis zu geben.

(2) Die Bewerbungen sind an den Vorsitzenden der Findungskommission zu richten. Unverzüglich nach Ablauf der Ausschreibungsfrist wählt die Findungskommission aus dem Kreis der Bewerber die infrage kommenden Kandidaten aus. Die Abstimmung darüber findet für jeden Bewerber einzeln statt, zur Befragung/Anhörung vor der Kommission sind die Bewerber einzuladen, die jeweils mindestens 50 Prozent der Stimmen erhalten – s.a. § 2 Absatz 2 Satz 3.

(3) Im Ergebnis der Befragung/Anhörung unterbreitet die Findungskommission dem erweiterten Senat zur Wahl mindestens zwei Kandidatenvorschläge. Das Vorschlagsrecht obliegt allein der Findungskommission. Sofern weniger als zwei Kandidaten verfügbar sind, erfolgt eine Neuausschreibung.

### § 4

#### Einberufung des erweiterten Senats, Frist und Formen

(1) Der amtierende Präsident beruft den erweiterten Senat mindestens zwei Wochen vor der Wahlsitzung schriftlich ein. Die Einladung erfolgt hochschulüblich. Mitglieder des Senats ohne Stimmrecht, werden zum erweiterten Senat ebenfalls eingeladen, sie können Rede-recht wahrnehmen.

(2) Mit der Einladung ergehen die Tagesordnung, der Bericht und der Beschluss der Findungskommission und die Bewerbungsunterlagen der vorgeschlagenen Kandidaten.

(3) Nach Abschluss der Arbeiten gemäß § 3 werden sämtliche Unterlagen vom Vorsitzenden der Findungskommission an das Dezernat Personalwesen der HSA

überstellt, um die ausgewählten Bewerber einzuladen. Auf Antrag können die Bewerbungsunterlagen durch die Mitglieder des erweiterten Senats dort eingesehen werden.

## **§ 5 Sitzungsleitung**

(1) Der Sitzungsleiter für den erweiterten Senat wird auf Beschluss des Präsidiums aus dem Kreis der Vizepräsidenten bestellt. Sofern sie sich sämtlich selbst beworben haben, hilfsweise durch den Alterspräsidenten.

(2) Der Sitzungsleiter stellt zunächst die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit i.S. § 6 fest. Danach stellt er die Tagesordnung zur Abstimmung. Sie gilt mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder als angenommen.

(3) Der Sitzungsleiter erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen, er ist berechtigt, die Redezeit zu begrenzen, ggf. auch durch Beschluss des Gremiums.

(4) Werden Anträge zur Abstimmung gestellt, sind diese im Wortlaut zu formulieren. Die Abstimmung erfolgt i.d.R. durch Handzeichen. Wird eine geheime Abstimmung beantragt, ist hierüber ebenfalls per Handzeichen abzustimmen. Ein Antrag gilt als angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit „Ja“ stimmt.

## **§ 6 Beschlussfähigkeit**

(1) Nur die **anwesenden** stimmberechtigten Mitglieder des erweiterten Senats nach § 1 (2) können das Abstimmungs- und Wahlrecht ausüben. Die Übertragung der Stimme eines verhinderten Mitglieds des Wahlgremiums auf ein anderes Mitglied oder Briefwahl sind nicht zulässig.

(2) Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn von den Mitgliedern nach § 1 (2) bzw. deren Vertretern nach Absatz 3 mindestens 31 (zwei Drittel) anwesend sind. Kommt die Beschlussfähigkeit nicht zustande, ist durch den Sitzungsleiter ein neuer Termin anzuberaumen, der i.d.R. den Zeitraum von zwei Wochen nicht überschreiten darf. Sofern bei diesem Folgetermin ebenfalls keine Beschlussfähigkeit nach Satz 1 gegeben ist, sind die anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(3) Sofern eine Verhinderung eines stimmberechtigten Mitglieds gemäß § 1 (2) dem Präsidialbüro/ der Geschäftsführung des Senates mindestens eine Woche vor dem anberaumten Wahltermin mitgeteilt wird, lädt der amtierende Präsident den/die nächst folgenden Kandidaten gemäß Wahlergebnis der betreffenden Statusgruppe als nachrückende Vertretung für das eigentliche Mitglied ein.

## **§ 7 Wahlkommission**

(1) Die Wahlkommission besteht aus einem Vorsitzenden, je einem Vertreter jedes Standortes der Hochschule Anhalt und einem Vertreter der Studentenschaft. Der Sitzungsleiter unterbreitet dem Gremium entsprechende Personalvorschläge, über die gemäß § 5 (4) abgestimmt wird. Die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule gehört der Wahlkommission Kraft Amtes an.

(2) Der Wahlkommission obliegt die technische Durchführung des Wahlaktes – Ausgabe der Stimmzettel an die Wahlberechtigten, Registrierung der Stimmabgabe in der Wählerliste, Ermittlung und Verkündung des Wahl-

ergebnisses sowie die Dokumentation gemäß § 11.

## **§ 8 Wahlvorschläge und Stimmzettel**

(1) Die Wahlvorschläge ergehen im Ergebnis der Arbeit der Findungskommission (vergl. § 3 (3)) und sind durch deren Leiter vor Beginn der Kandidatenvorstellung bekannt zu geben und zu begründen.

(2) Die namentlichen Wahlvorschläge sind bindend und so auf den Stimmzetteln auszuweisen.

(3) Die Stimmzettel verzeichnen:

- Name der Hochschule / erweiterter Senat,
- als Titel: Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten,
- Amtsperiode,
- laufende Nummer des Wahlgangs,
- die Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge mit Name, Vorname, Titel,
- alternierend dazu die Stimmenthaltung,
- Ort und Datum der Wahl.

Sie sind mit dem Siegel der Hochschule Anhalt (- auch in Kopie zulässig) zu versehen und in gleichem Design auszufertigen. Zur Ermittlung der Professorenmehrheit gem. § 61 (3) HSG LSA sind die Stimmzettel für die Statusgruppe der Professoren und der anderen Mitglieder des Gremiums jeweils in zwei unterschiedlichen Farben auszuführen. Für den Fall, das mehr als ein Wahlgang notwendig wird, sind sie mit der laufenden Nummer des Wahlgangs zu versehen. (Muster)

## **§ 9 Wahlablauf und -ergebnis**

(1) Jeder der Kandidaten erhält zunächst die Möglichkeit, sich und sein Arbeitsprogramm persönlich dem erweiterten Senat vorzustellen. Die Vorstellung erfolgt jeweils einzelnen. Im Anschluss können die Mitglieder des erweiterten Senats Fragen an jeden einzelnen Kandidaten stellen. Danach hat der jeweilige Kandidat den Beratungsraum zu verlassen.

(2) Der Wahlakt beginnt nach Vorstellung aller Kandidaten und Abschluss der internen Diskussion des erweiterten Senats hierzu. Der Vorsitzende der Wahlkommission ruft den Wahlakt aus und stellt den Abschluss des jeweiligen Wahlgangs fest. Unmittelbar danach erfolgt die Auszählung der Stimmen durch die Wahlkommission.

(3) Es wird zunächst über alle Kandidaten gemeinsam abgestimmt. Jeder Stimmberechtigte hat nur eine Stimme. Die Stimmabgabe durch das Wahlgremium ist geheim. Dieses ist durch Einrichtung von Sichtschutz im Wahlraum oder andere geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

(4) Der Stimmzettel ist persönlich in die Wahlurne zu geben und die Stimmabgabe durch die Wahlkommission in der Wählerliste zu registrieren.

(5) Ungültig sind Stimmzettel, die durchgerissen oder durchgestrichen sind, die ohne Votum sind, mehr als ein Votum enthalten oder den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen. Die Feststellung darüber trifft die Wahlkommission mit einfacher Mehrheit.

(6) Im Anschluss an die Auszählung und Feststellung der Gültigkeit erfolgt die mündliche Verkündung des Wahlergebnisses durch den Vorsitzenden.

(7) Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit (> 50%) aller abgegebenen Stimmen des erweiterten Senats bekommt.

## **§ 10 Wahlfortsetzung**

- (1) Es finden maximal 4 Wahlgänge statt.
- (2) Erhält im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit nach § 9 (7), wird die Wahl in einem zweiten Wahlgang in ursprünglicher Form vollständig wiederholt.
- (3) Erzielt im zweiten Wahlgang wiederum kein Kandidat die Mehrheit gemäß § 9 (7), gehen die Kandidaten mit den zwei besten Stimmergebnissen in den dritten Wahlgang. Bei nur zwei vorgeschlagenen Kandidaten entfällt dieser Schritt.
- (4) Falls im dritten Wahlgang wiederum kein Kandidat die erforderliche Mehrheit bekommt, geht der/die Kandidaten mit dem besten Ergebnis in den vierten Wahlgang.
- (5) Sofern im vierten Wahlgang auch der verbliebene Kandidat kein Ergebnis gemäß § 9 (7) erzielt, wird das Verfahren an die Findungskommission zurückverwiesen.

## **§ 11 Niederschrift**

- (1) Verlauf und Ergebnis des Wahllakts sind durch die Wahlkommission zu protokollieren. Die Niederschrift enthält:
  - Namen der Mitglieder der Wahlkommission unter Ausweis des Vorsitzenden und des Schriftführers,
  - Datum, Uhrzeit Beginn und Ende der Abstimmung,
  - Ereignisse, die ggf. geeignet waren, Wahlablauf und/oder –ergebnis zu beeinflussen und ein Eingreifen der Kommission erforderten,
  - die ausgefüllte(n) Wählerliste(n) zu jedem Wahlgang als Anlage,
  - das Ergebnis der Wahlabstimmung,
  - die Unterschriften aller Mitglieder der Wahlkommission.
- (2) Mit Unterzeichnung der Wahlniederschrift ist das endgültige Wahlergebnis festgestellt und wird in dieser Form dem zuständigen Ministerium mitgeteilt.

## **§ 12 Bekanntmachung des Wahlergebnisses**

Sofern der gewählte Kandidat vor dem erweiterten Senat seine Bereitschaft zur Übernahme des Amtes erklärt hat und sein Einverständnis zur öffentlichen Benennung seiner Person im Zusammenhang mit der Wahl gegeben hat, kann das Ergebnis interessierten Medien bekannt gegeben werden. Diese öffentliche Mitteilung enthält keine Informationen zu Einzelheiten des Wahlablaufs oder dem Stimmverhalten.

## **§ 13 Aufbewahrung der Wahlunterlagen**

Das Protokoll, die ausgefüllten Stimmzettel und weitere Wahlunterlagen sind im Präsidialbüro bis Ablauf der Amtszeit und erfolgter Neuwahl aufzubewahren.

## **§ 14 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt mit Beschluss des Senats vom 16.12.2015 in Kraft.
- (2) Sie ist zeitnah zum Beschluss hochschulüblich im Internet und nachfolgend in den Amtlichen Mitteilungen zu veröffentlichen.

Köthen, den 16.12.2015

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Orzessek  
- Präsident der Hochschule Anhalt -

Veröffentlicht im „Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ Nr. 72/2016 am 28.01.2016.

# Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten der Hochschule Anhalt

für die Amtsperiode vom **TT.MM.JJJJ** bis **TT.MM.JJJJ**

Stimmzettel für Mitglieder des erweiterten Senats

Wahlgang-Nr. \_\_\_\_\_

Jedes Mitglied des erweiterten Senats kann pro Wahlgang genau **eine** Stimme vergeben.

Ich stimme für:

- Name X**, Vorname X, Titel X
- Name Y**, Vorname Y, Titel Y
- Name Z**, Vorname Z, Titel Z

(Siegel)

Ort, den <Datum>